Jugendhilfe E II/2

VEREINBARUNG

zwischen

dem Landkreis Göttingen

- nachfolgend als Landkreis bezeichnet -

und

dem Flecken Adelebsen der Gemeinde Bilshausen der Gemeinde Bodensee dem Flecken Bovenden der Gemeinde Bühren der Stadt Dransfeld der Stadt Duderstadt der Gemeinde Ebergötzen der Gemeinde Friedland dem Flecken Gieboldehausen der Gemeinde Gleichen der Stadt Hann. Münden der Gemeinde Jühnde der Gemeinde Krebeck der Gemeinde Landolfshausen der Gemeinde Niemetal

der Gemeinde Niemetal der Gemeinde Obernfeld der Gemeinde Rhumspringe der Gemeinde Rollshausen der Gemeinde Rosdorf

der Gemeinde Rösdori der Gemeinde Rüdershausen der Gemeinde Scheden der Gemeinde Seeburg

der Gemeinde Seulingen der Gemeinde Staufenberg

der Gemeinde Waake

der Gemeinde Wollbrandshausen der Gemeinde Wollershausen

- nachfolgend als Gemeinde bezeichnet -

sowie

der Samtgemeinde Dransfeld der Samtgemeinde Gieboldehausen und der Samtgemeinde Radolfshausen

- nachfolgend als Samtgemeinden bezeichnet -

Die örtlichen Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie dem Gesetz über die Tageseinrichtungen für Kinder obliegen dem Landkreis Göttingen als Träger des Jugendamtes. Im Interesse einer ortsnahen Erledigung einzelner Aufgaben und unter Berücksichtigung des bisherigen

Engagements der Gemeinden und Samtgemeinden auf diesem Gebiet wird nachfolgende öffentlichrechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe durch die Gemeinde nach § 69 Abs. 5 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe (KJHG) i.V.m. § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) in der bei Abschluß der Vereinbarung gültigen Fassung.
- (2) In den Samtgemeinden bestimmt sich die Aufgabenwahrnehmung durch die Samtgemeinde oder die Mitgliedsgemeinde nach § 18 AG KJHG.

§ 2 Fortführung bisher wahrgenommener Aufgaben

- (1) Die Gemeinden führen die örtlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe, die sie bisher wahrgenommen haben, weiter und tragen die daraus entstehenden Kosten; die Erfüllung weitergehender Aufgaben kann von den Gemeinden nicht verlangt werden.
- (2) Die Gemeinden erfüllen i. S. von Abs. 1 neben den Aufgaben nach § 13 Abs. 3 Satz 3 AG KJHG folgende Aufgaben nach §§ 11 und 12 KJHG
 - a) Konzeption, Organisation und Durchführung von jugendpflegerischen Aktivitäten gemäß § 11 KJHG.
 - b) Kooperation mit den Jugendverbänden und anderen Trägern der Jugendarbeit,
 - c) Erarbeitung und Durchführung dezentraler Jugendarbeit in den Ortsteilen,
 - d) Konzeption, Organisation und Durchführung von Seminaren und Bildungsveranstaltungen,
 - e) Konzeption, Organisation und Durchführung von Internationaler Jugendarbeit mit örtlichem Charakter einschl. Beratung anderer Träger,
 - f) Konzeption, Organisation und Durchführung von Jugendarbeit mit Mädchen,
 - g) Förderung der Jugendarbeit örtlicher Träger der freien Jugendhilfe.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben beschäftigen die Gemeinden in dem erforderlichen Umfang qualifiziertes Personal und stellen für die Jugendarbeit geeignete Einrichtungen zur Verfügung.

(3) Die Gemeinden nehmen die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen so wahr, daß der Landkreis den zukünftigen Rechtsanspruch erfüllen kann. Die Zuständigkeit des Landkreises als örtlicher Träger der Jugendhilfe bleibt unberührt. Der Landkreis führt die Kindergartenbedarfsplanung im Benehmen mit den Gemeinden durch. Hierzu bedient er sich der gemeindlichen Kindergartenbedarfsplanung.

§ 3 Förderung durch den Landkreis

- (1) Unabhängig von der Regierung im § 2 fördert der Landkreis Maßnahmen von freien Trägern der Jugendhilfe nach §§ 11 und 12 KJHG im Rahmen seiner bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung bestehenden Richtlinien weiter.
- (2) Den Gemeinden gewährt der Landkreis Zuwendungen für folgende Zwecke:
 - Bau und Einrichtung von Häusern der Jugend, Jugendzentren und Jugendräumen.
 Die Zuwendung beträgt 1/3 der zuwendungsfähigen Kosten, max. 20.000,-- DM je 1.000 Einwohner der zu versorgenden Ortschaft.
 - Personalkosten bzw. Aufwandsentschädigungen für haupt- und ehrenamtliche Jugendpfleger/innen.

Jugendhilfe E II/2

In Gemeinden bis zu 15.000 Einwohnern werden die Personalkosten für die Stelle eines/einer hauptamtlichen Jugendpflegers/ Jugendpflegerin mit mindestens 30% bezuschußt. In Gemeinden mit mehr als 15.000 Einwohnern wird der Zuschuß für zwei Stellen gewährt. Daneben werden die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Jugendpfleger/innen mit mindestens 30 % bezuschußt.

- (3) Der Landkreis erfüllt die Aufgabe nach § 90 Abs. 3 und 4 KJHG (Wirtschaftliche Jugendhilfe) und trägt hierfür die Kosten. Durch Vereinbarung mit einzelnen Gemeinden kann die Aufgabenwahrnehmung auf die Gemeinde übertragen werden.
- (4) Der Landkreis fördert den Bau und die Einrichtung von Kindertagesstätten durch Gewährung eines Zuschusses in Höhe von mindestens 2.000,-- DM je neugeschaffenen Platz.

§ 4 Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.
- (2) Eine Kündigung ist gegenüber allen Parteien mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich zu erklären.
- (3) Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung bleibt auch dann unberührt, wenn einzelne ihrer Bestimmungen unwirksam werden sollten.

Göttingen, den 07.12.1994	Gieboldehausen, den 01. Juni 1995
gez. Rehbein Landrat	gez. Strüber Samtgemeindebürgermeister
(L.S.)	(L.S.)
gez. Dr. Engelhardt Oberkreisdirektor	gez. Wüstefeld Samtgemeindedirektor